

Antrag des Vorstandes des Wiesbadener LV zur Änderung der Satzung

Aktuelle Satzung vom 31.03.2017	Änderungen
<p>Präambel Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und in aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint und umgekehrt.</p>	<p>Präambel Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und in aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche, die diverse und die männliche Form gemeint.</p> <p>Begründung: sprachliche Anpassung</p> <p>Der WLV wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher-, seelischer oder sexueller Art sind. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund.</p> <p>Der WLV tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und beachtet die Grundsätze einer guten Vereinsführung</p> <p>Begründung: Ergänzung um wichtige übergeordnete Grundsätze</p>

<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen Wiesbadener Leichtathletik Verein, in Kurzform WLW, und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er wurde am 04.07.1994 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.</p> <p>Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>	Keine Änderung
<p>§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Pflege der Leichtathletik in Wiesbaden und Umgebung Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendungsersatz</p>	Keine Änderung

<p>steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereines. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtschale).</p>	
<p>§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden Der Verein ist Mitglied im a) Landessportbund Hessen b) Hessischen Leichtathletik Verband c) Deutschen Leichtathletik Verband</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 4 Farben Die Farben des Vereins sind Blau-Orange</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 5 Mitgliedschaft Der Verein führt als Mitglieder 1.) Ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 2.) Kinder (bis 13 Jahre) 3.) Jugendliche (14-17 Jahre) 4.) Ehrenmitglieder</p> <p>Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter 1., 3. und 4.</p>	<p>§ 5 Mitgliedschaft Der Verein führt als Mitglieder 1.) Ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) 2.) Kinder (bis 13 Jahre) 3.) Jugendliche (14-17 Jahre) 4.) Ehrenmitglieder</p> <p>Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter 1., 3. und 4.</p>

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Herkunft, **Rasse**, Beruf und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen kann.
- b) Durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- d) dem Tod des Mitgliedes

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Herkunft, **Nationalität**, Beruf und Religion werden. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres erfolgen kann.
- b) Durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- d) dem Tod des Mitgliedes

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

<p>Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.</p>	<p>Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.</p> <p>Begründung: sprachliche Anpassung im Sinne der aktuellen politischen Diskussion</p>
<p>§ 6 Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung der Vorstand die Jugendversammlung</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 7 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins (Homepage) zu erfolgen. Die schriftliche Einladung kann auch per Email oder Fax-Versand erfolgen. Die Tagesordnung soll enthalten: a) Bericht des Vorstandes b) Entlastung des Vorstandes c) Neuwahl des Vorstandes d) Wahl von zwei Kassenprüfern e) Anträge f) Verschiedenes</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.</p>	
<p>§ 8 Der Vorstand Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden Verwaltung/Marketing dem 2. Vorsitzenden Sport dem Kassenwart dem Sportwart</p>	Keine Änderung

<p>dem Jugendwart dem Kinderleichtathletik-Beauftragten dem Seniorenwart dem Jugendsprecher dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit dem Schriftführer dem Statistiker dem Veranstaltungswart dem Geschäftsführer ein bis max. drei Beisitzer Ehrenvorstandsmitglieder Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.</p> <p>Vorstand im Sinne §26 BGB sind: der 1. Vorsitzende der 2. Vorsitzende Sport der Kassenwart Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.</p>	
---	--

<p>§ 9 Jugendversammlung Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Die Jugendversammlung wählt aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit der erschienenen jugendlichen Vereinsmitgliedern den Jugendsprecher für 2 Jahre. Er ist Mitglied des Vorstandes nach §8 der Satzung. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.</p>	<p>§ 9 Jugendversammlung Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr. Die Jugendversammlung wählt aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit der erschienenen jugendlichen Vereinsmitglieder den Jugendsprecher für 2 Jahre. Er ist Mitglied des Vorstandes nach §8 der Satzung. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet.</p> <p>Begründung: Beseitigung von Rechtschreibfehlern</p>
<p>§ 10 Ordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins. 2. Für die Mitglieder des Vereins gelten uneingeschränkt die gültige Satzung und Ordnungen des DLV einschließlich der Internationalen Regelwerke der IAAF. 3. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit die Ehrungsordnung des Vereins. 4. Die unter 1 und 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. 	<p>§ 10 Ordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung des Vereins. 2. Für die Mitglieder des Vereins gelten uneingeschränkt die gültige Satzung und Ordnungen des DLV einschließlich der Internationalen Regelwerke der World Athletics. 3. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit einfacher Mehrheit die Ehrungsordnung des Vereins. 4. Die unter 1 bis 3 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

	Begründung: Umbenennung des Weltverbandes und Anpassung der geänderten Nummerierung (wurde 2017 nach Einführung der Ehrungsordnung vergessen)
§ 11 Auflösungsbestimmungen Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die WISPO – Wiesbadener Sportförderung – die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	Keine Änderung